

**Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts Hannover**

Geschäftsnummer:  
519 C 16507/07

Hannover, den 15.05.2008



Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Mueller

- Ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin -

Die Kassetten, auf die dieses Protokoll diktiert ist, wird einen Monat nach Zugang der Protokollabschriften an die Parteivertreter gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr entgegengenommen werden.

**In dem Rechtsstreit**

**Kopka gegen Eggers Automobile GmbH,**

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin RA. Fedler
2. mit dem Geschäftsführer der Beklagten RA. Möhling  
sowie die Zeugen Maczey, Eggers sen. und Kreyer.

Die Zeugen wurden zunächst auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen. Die Zeugen Eggers und Kreyer verließen zunächst den Sitzungssaal.

Der Zeuge Maczey erklärte:

I.

Ich heiße Werner Maczey,

ich bin 48 Jahre alt

und wohne in Laatzen,

ich bin Kfz-Mechanikermeister,

mit den Parteien bin ich weder verwandt noch verschwägert.

## II.

Ich bin seit 9 Jahren bei der Firma Halm tätig. Es handelt sich um eine Mercedes Benz Vertragswerkstatt. Ich bin als Meister in der Reparaturannahme eingesetzt. Ich kann mich noch erinnern, dass Herr Kopka bei uns in der Werkstatt erschien und eigentlich nur ein Wischerblatt kaufen wollte. Ich kannte Herrn Kopka bereits, weil seine Firma die Fahrzeuge bei uns reparieren ließ. Er wollte mir nun das von ihm neu erworbene Fahrzeug zeigen. Er kam zu mir und war begeistert und wollte mir sein toll erworbenes Fahrzeug vorstellen. Wir sind dann nach draußen zu dem Fahrzeug gegangen. Auf dem Weg zum Fahrzeug erzählte er mir dann, dass er in Urlaub fahren wolle. Im Prinzip ging es nur um das Wischerblatt. Ich habe hier die Rechnung vom 09.08.2007 vorliegen. Das war das damalige Datum. Das müsste m.E. ein Donnerstag gewesen sein. Am Freitag oder Sonnabend wollte er in Urlaub fahren. Optisch wirkte das Auto für mich als in Ordnung. Als ich dann näher herankam und darum herumging, sagte ich zu Herrn Kopka, dass ich für die hinteren Reifen kein Profiltiefenmesser benötige, weil gar kein Profil mehr vorhanden sei. Herr Kopka war daraufhin sehr überrascht und sagte, dass er doch einen TÜV-Bericht habe, wonach alles in Ordnung sei. Ich kann jetzt hier ein Bild zeigen eines Reifens, welches mir Herr Kopka dann später zugemalt hatte. Ich hatte damals keine Bilder gemacht. Hier sieht man das abgefahrene Profil. Ich kann bestätigen, dass so, wie auf diesem Bild, auch der Reifen aussah, den ich damals gesehen habe, d.h. die beiden Hinterreifen. Die Profiltiefe bei den Vorderreifen betrug 2 mm. Wir raten unseren Kunden, unter 3 mm neue Reifen aufziehen zu lassen. Dies ist wegen der Aquaplaninggefahr ratsam. Es sind dann auch bei dem Fahrzeug der Klägerin vier neue Reifen angebracht worden, noch am selben Tag, den 09.08.2007. Als ich durch die Vorderräder hindurchschaute, hatte ich schon den Eindruck, dass die Bremsscheiben verschlissen waren. Dies hat sich dann bewahrheitet beim Abbauen der Räder. Die absolute Verschleißgrenze von 25,4 mm war bereits unterschritten und die reinen Bremsscheiben waren jedenfalls nur noch 23,6 mm stark. Es werden dann immer beide Bremsscheiben erneuert. Damit meine ich die vorderen Bremsscheiben. Die hinteren Bremsscheiben mussten nicht erneuert werden. Zwar ist die Bremswirkung bei derart dünnen verschlissenen Bremsscheiben noch voll da, so dass auch der TÜV-Prüfer nichts bemerkt. Es besteht allerdings bei einer Vollbremsung die Gefahr, dass die Bremsscheibe abreißt von der Nabe und die Bremswirkung dann plötzlich Null ist.

Auf Vorhalt des Klägervertreters:

Der TÜV-Prüfer würde das sehr wohl sehen können, wenn er hinguckt. Auf dem Bremsenprüfstand war jedenfalls das nicht zu bemerken, weil dort ja nur die augenblicklich vorhandene Bremsstärke gemessen wird. Der Prüfer hätte schon genau hinschauen müssen. Das ist für uns etwas einfacher, weil wir Erfahrungen mit dem Fahrzeugtyp haben, während die TÜV-Prüfer verschiedene Fahrzeugtypen ständig sehen. Wenn ich jetzt zu dem TÜV-Bericht vom 08.03.2007 etwas sagen soll, so muss ich mitteilen, dass, wenn ich die Kilometerstände von damals und dem Kilometerstand von unserer Rechnung vergleiche, nur relativ wenig gefahren worden ist in der Zeit. In dieser Zeit kann bei der Kilometerleistung die Brems Scheibe nicht so weit abgefahren werden, dass der maximale Verschleißwert unterschritten wird, wenn die Brems Scheibe beim Zeitpunkt des Kaufs noch in Ordnung gewesen wäre. Selbst wenn die Brems Scheiben schon bei der Verschleißgrenze zum Zeitpunkt des Kaufs gewesen wären, hätte bis zum Ist-Wert man das mit 1000 Kilometern nicht abfahren können. Gleiches gilt auch für die Reifen, die nach dem TÜV-Bericht ein Profil von 5 mm gehabt haben sollen. Da fahre ich eine ganze Saison mit, ohne dass Reifen hinterher so aussehen wie auf dem von mir mitgebrachten Foto. Bei 1000 Kilometern kann man den Reifenabrieb gar nicht messen.

Auf Vorhalt des Beklagten:

Die Bremsverschleißanzeige zeigte nicht an, was aber auch nicht zu erwarten war. Sie zeigt nicht beim Verschleiß der Brems Scheiben an, sondern lediglich, wenn der Flüssigkeitsstand der Bremsflüssigkeit zu weit abgesunken ist oder wenn die Bremsklötze verschlissen sind. Darum ging es aber hier bei diesem Auto nicht. Die Reifen und auch die Brems Scheiben, die wir damals ausgetauscht haben, sind nach wie vor vorhanden und könnten vorgelegt werden.

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Es wurde sodann der Zeuge Kreyer hereingerufen.

Er erklärte: